

Gemeinderatssitzung vom 19.10.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Flächenwidmungsänderungen

- 2.1. Widmungsänderung Gst. 1282 - Giggijoch (Gstrein G.)
- 2.2. Widmungsänderung Gste. 6525, 6538/1 - Vent (Pirpamer M.)
- 2.3. Widmungsänderung Gst. 3232/2 - Rechenau (Riml R.)
- 2.4. Erlassungsbeschluss Widmungsänderung Gste. 2972/2, 2971/1 - Windau (Falkner D.)

3. Bebauungspläne

- 3.1. 1. Änderung des Bebauungsplanes B187 Gehörde 6 (Personalhaus)
- 3.2. Bebauungsplan B203 Obergurgl 31 - Grüner J.

4. Grundangelegenheiten

- 4.1. Pachtverlängerung Postplatz (Grundsatzentscheidung)
- 4.2. Genehmigung Nachtrag zum Übereinkommen Wohlfahrt, Kirchfeldweg 6
- 4.3. Genehmigung Nachtrag zum Baurechtseigentumsvertrag vom 23.04.2004
- 4.4. Genehmigung Rücktritte Grundansuchen Grünsee - Jenewein C., Falkner G. und Gstrein M.
- 4.5. Grundansuchen Arnold Hermann Gst. 2730/6 - Plattestraße (Grundsatzentscheidung)
- 4.6. Grundansuchen Gewerbegebiet der Teilfläche 1920/1 (Gstrein O.) Grundsatzentscheidung
- 4.7. Genehmigung Wegvermessung Hochsölden, GZ.: 59481, Gste. 1215/2, 1215/3, 1215/4 und .1457
- 4.8. Genehmigung Wegvermessung Hainbach, GZ.: 59481-003, Gste. 700/1, 6683
- 4.9. Genehmigung Vermessung Kaiserstraße, GZ.: 59730-001, Gst. 7072, 3416/3, 3410/4, 3410/3
- 4.10. Grundtausch Gst. 3410/1 mit Gst. 7050 (Grundsatzentscheidung) & Genehmigung Vermessung GZ.: 59730-003 - Riml M.
- 4.11. Genehmigung Vermessung, Achweg, GZ.: 56066-001, Gste. 3144/2, 1310/1 (Inkamerierungsbeschluss)

5. Behandlung der Wohnungsansuchen

- 5.1. div. Ansuchen um Verkürzung der Kündigungsfrist
- 5.2. Ansuchen Übernahme ehem. Pachtflächen Gstrein A. im Wildmoos - Anhorn F.
- 5.3. Wohnungsansuchen, Gurglerstraße 11 - Gstrein N.
- 5.4. Parkplatzansuchen Wildmoos Stellplatznr. 12 - Gstrein S.

6. Anpassung Verordnung der Kurzparkzone und d. Halte- und Parkverbotes, Mehrzweckgebäude 118, Obergurgl

7. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- 7.1. weitere Sitzungstermine
- 7.2. Budget 2022

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 19. Oktober 2021 im Schulungsraum des Einsatzzentrums der Gemeinde Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Marco Arnold

Herr Brugger Stefan

Herr Helmut Falkner

Herr Georg Fiegl

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Pirmin Gstrein

Herr Maximilian Riml

Herr Walter Kuprian

Herr Gerhard Moser

Herr Lukas Reinstadler

Herr Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Schriftführer

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt: Herr Thomas Grüner

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt zur Gemeinderatssitzung und der in Vertretung von Herrn Grüner Thomas anwesende Gemeinderat Herr Gstrein Pirmin sowie der in Vertretung von Frau Plattner Daniela anwesende Gemeinderat Herr Moser Gerhard sind bereits angelobt.

Der in Vertretung von Herrn Pirpamer Markus anwesende Gemeinderat Herr Fiegl Georg wird angelobt.

2 Flächenwidmungsänderungen

2.1 Widmungsänderung Gst. 1282 - Giggijoch (Gstrein G.)

GR Kuprian Walter bringt vor, dass laut den vorliegenden Unterlagen die Schischule Sölden Hochsölden im Bereich der Gp. 1282 ein Schischulbüro unterhält. Auf der betreffenden Grundparzelle, welche sich im Eigentum eines Privateigentümers befindet, wurde laut Auskunft der Gemeinde der Schischule Sölden Hochsölden im Rahmen eines Vertrages ein Baurecht eingeräumt. Der containerartige Bau ist bis dato als vorübergehender Bestand baurechtlich bewilligt. Im Hinblick auf die dauerhafte baurechtliche Genehmigung des Gebäudes ist in weiterer Folge die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 07.10.2021 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 1282 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00019**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **1282 KG 80110 Sölden**

rund 162 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:

Schipiste

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schischulgebäude

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.2 Widmungsänderung Gste. 6525, 6538/1 - Vent (Pirpamer M.)

GR Kuprian Walter informiert, dass der gegenständliche Umwidmungsbereich sich am westlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Vent der Gemeinde Sölden befindet. Laut den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Tochter des Grundeigentümers der Gp. 6538/1, auf Teilflächen der Gpn. 6525 und 6538/1 ein Gebäude mit Mehrfachnutzung zu errichten. Geplant ist die Errichtung eines Restaurants sowie einer Wohnung In diesem Zusammenhang wurde eine Grundteilung in die Wege geleitet. Dazu bringt er vor, dass in Vent der „Bettenstop“ nicht zur Anwendung kommt und die Widmungsänderung im Bauausschuss befürwortet wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 05.10.2021 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 6525, 6538/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00017**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 6525 KG 80110 Sölden

rund 1 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

sowie

rund 242 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

weitere Grundstück 6538/1 KG 80110 Sölden

rund 538 m²
von Freiland § 41
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

sowie

rund 25 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schipiste
in
Tourismusgebiet § 40 (4) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.3 Widmungsänderung Gst. 3232/2 - Rechenau (Riml R.)

GR Kuprian Walter informiert, dass es zu vorliegender Widmungsänderung bereits eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gegeben hat sowie ein Raumordnungsvertrag verfasst wurde. Die Gp. 3232/2 befindet sich im Eigentum des Vaters des Bauwerbers. Laut den vorliegenden Unterlagen soll im Bereich einer Teilfläche der Gp. 3232/2 ein Einfamilienwohnhaus errichtet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 05.10.2021 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 3232/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00032**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **3232/2 KG 80110 Sölden**

rund 893 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) und zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 10, Festlegung Erläuterung: Wohngebiet eingeschränkt auf: Errichtung angeschlossener lärmberuhigter Freibereiche an einen Aufenthaltsraum jeder Wohneinheit. Ausführung von Schlafräumen mit einer Lüftungsanlage.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.4 Erlassungsbeschluss Widmungsänderung Gste. 2972/2, 2971/1 - Windau (Falkner D.)

Der Bürgermeister bringt vor, dass aufgrund des elektronischen Flächenwidmungsplanes der Beharrungsbeschluss vom 07.09.2021 noch einmal wiederholt werden muss, da es während dem Verfahren zu einem formalen Fehler gekommen ist. Damit das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann muss der „Beharrungsbeschluss“ heute noch einmal als „Erlassungsbeschluss“ wie folgt genehmigt und wiederholt werden:

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2021 die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes vom 30.04.2021 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2972/2 und 2972/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00010**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme von Herrn Wilhelm Karl-Heinz eingelangt:

Sehr geehrter Bürgermeister!

Hiermit nehme ich zu der im Betreff genannten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vom 21.05.2021 Stellung wie folgt:

Ich bin Alleineigentümer der Liegenschaft in Einlagezahl 90185, Grundbuch 80110 Sölden, in welcher unter anderem das landwirtschaftlich genutzte Grundstück 2972/2 im verbücherten Ausmaß von 2166 m² vorgetragen ist. Nach Einsichtnahme in die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes musste ich feststellen, dass unter anderem mein Grundstück 2972/2, KG Sölden, ebenso von der Umwidmung - wenngleich nur in kleinem Ausmaß - betroffen ist. Ich muss dazu festhalten, dass mit mir hinsichtlich dieser geplanten Änderung nicht gesprochen und ebenso wenig meine allfällige Zustimmung - weder mündlich noch schriftlich - eingeholt wurde. Nach Rücksprache mit der Abteilung Raumordnung beim Amt der Tiroler Landesregierung wurde ich in meiner laienhaften Überlegung bestätigt, dass ohne meine Zustimmung eine solche Umwidmung auf meinem eigenen Grundstück nicht rechtens ist.

Hiermit spreche ich mich daher gegen die geplante Umwidmung der im geänderten Flächenwidmungsplan dargestellten Teilflächen meines Grundstückes 2972/2, KG Sölden, von derzeit „Freiland“ in „geplante örtliche Straße“ aus

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Wilhelm, eh.



GR Pirpamer Markus bringt dazu vor, dass die Stellungnahme im Bauausschuss kurz besprochen wurde und vereinbart wurde, dass der Bauamtsleiter mit Herrn Wilhelm Karl-Heinz noch über die Notwendigkeit der Vorbehaltsfläche im Zusammenhang mit der Umfahrung in diesem Bereich spricht. In der Zwischenzeit gab es ein Gespräch mit dem Einspruchswerber und lt. Bauamtsleiter verstehe Herr Wilhelm, dass die Umwidmung in „geplante örtliche Straße“ notwendig ist, jedoch gibt er dazu seine Zustimmung nicht.

GR Brugger Stefan erklärt, dass Herr Wilhelm ihn kontaktiert hat und eindringlich mitgeteilt habe, dass er diese Umwidmung auf seinem Grundstück nicht wolle und gegen die Umwidmung sei. GR Brugger Stefan wird für Wilhelm Karl Heinz seine Gegenstimme abgeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

„Die Umwidmung der Vorbehaltsflächen wird für die geplante örtliche (öffentliche) Straße im Zusammenhang mit der künftigen Umfahrung benötigt und liegt somit im öffentlichen Interesse.“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 14 Stimmen und 1 Gegenstimmen (GR Brugger Stefan) gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes vom 30.04.2021

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 2972/2 und 2972/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00010**) zu genehmigen.

3 Bebauungspläne

3.1 1. Änderung des Bebauungsplanes B187 Gehörde 6 (Personalhaus)

GR Kuprian Walter bringt vor, dass für den gegenständlichen Bereich im Jahre 2020 der Bebauungsplan „B187 Gehörde 6“ ausgearbeitet wurde, in welchem für die Gp. 476/2 sowie für eine Teilfläche der Gp. 479/1 (neu vermessene Gp. 476/2), die offene Bauweise festgelegt wurde. Im Zuge der Bauausführung wurde über dem ursprünglich eingereichten und bewilligten Flachdach, über die gesamte Länge des Gebäudes ein Technikaufsatz seitens der Auerbau GmbH errichtet, in welchem etliche Versorgungsleitungen gesammelt verlaufen. Der Technikaufsatz am Dach steht jedoch im Widerspruch zu den Festlegungen des derzeit geltenden Bebauungsplanes und wird auch aus gestalterischer Sicht unbefriedigend gesehen. Im Hinblick auf die Realisierung bzw. Genehmigung des bereits umgesetzten Bauvorhabens soll daher die Möglichkeit bzw. Zulässigkeit einer entsprechenden Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „B187 Gehörde 6“ geprüft werden. Seitens des Ortsplaners wurde nach einem Lokalausweis die Auswirkung auf das Ortsbild analysiert und im Rahmen einer Bauausschusssitzung vorgeschlagen, den quaderförmig und in seiner Höhe störenden Technikaufsatz in einem Satteldach einzuhüllen. Somit kann dem Orts- und Straßenbild im Ortsteil Gehörde Rechnung getragen werden und es kommt zu keiner zusätzlichen Erhöhung der Traufenlinie. Seitens des Planers wurde dieser Vorschlag aufgenommen und die entsprechenden Planunterlagen auf das Satteldach adaptiert.

GR Kuprian Walter stört die Vorgangsweise des Bauherrn und dass erst nachträglich für die Genehmigung des Technikaufsatzes angesucht wurde. Darüber hinaus schlägt er eine zwingende Umsetzung des Satteldaches aufgrund raumordnungsrechtlicher Vorgaben vor. Lt. Bebauungsplan könnte man das Flachdach belassen, da die festgelegten Höhen des Bebauungsplanes nicht überschritten werden.

GR Brugger Stefan bringt dazu vor, dass Herr Auer St. ein Baumeister ist und einen Bebauungsplan lesen können muss und das Flachdach mit Absicht errichtet wurde und in diesem Moment einen Schwarzbau darstellt. Das Flachdach wird momentan komplett versiegelt. Er ist für die Abtragung desselben und für die Errichtung eines zwingenden Satteldaches. Er sieht diese Angelegenheit nicht wirklich relaxed. Aber wenn das Satteldach tatsächlich errichtet und von der Baubehörde vorgeschrieben wird, dann ist er für die 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Der Bürgermeister hält entgegen, dass dies anderen Bauherren in der Vergangenheit schon mehrmals passiert ist und über das Ziel geschossen wurde.

GR Brugger Stefan stellt die Frage, was passiert, wenn Herr Auer kein Satteldach baut, sondern das Flachdach belässt.

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass die Baubehörde die zwingende Bebauung mit einem Satteldach vorschreiben kann und Herr Auer neue Einreichpläne einbringen muss. Wenn er dies nicht tut, dann wird das Flachdach behördlich abgetragen.

GR Gstrein Pirmin warnt vor künftigen Folgewirkungen bei den Bauherren, wenn der Gemeinderat nachträglich alles genehmigt. Er ist der Meinung, dass sich jeder Bauherr zwingend an den Bebauungsplan halten muss und dies mit Bedacht. Nachträgliche Genehmigungen kommen für ihn generell nicht in Frage und sollten nicht salonfähig werden.

Der Bürgermeister entgegnet, dass in diesem Raum genügend sitzen, die nicht frei von jeder Erbsünde sind und deswegen würde er mit Bedacht mit Steinen werfen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die **1. Änderung des Bebauungsplanes B187 Gehörde 6** (betroffene Grundstücke: *Gp. 476/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 479/1 (neu vermessene Gp. 476/2)*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 07.10.2021 (Planbezeichnung: **1aend_bp_b187.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der 4. Änderung des gegenständlichen und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Bebauungsplan B203 Obergurgl 31 - Grüner J.

GR Kuprian Walter informiert, dass die dazugehörige Widmungsänderung bereits erfolgt ist und das auf der Bp. .1655 bestehende Gebäude abgerissen und neu errichtet werden soll, wobei ursprünglich ein Zu- und Umbauvorhaben geplant war. Aufgrund des Mangels an Stellplätzen im Ortsteil Obergurgl der Gemeinde Sölden wurde nunmehr ein Projekt ausgearbeitet, bei welchem eine großflächige Tiefgarage umgesetzt werden soll. Im Erdgeschoß des geplanten Gebäudes mit Mehrfachnutzung sollen ein Lebensmittelgeschäft sowie ein davon räumlich getrenntes Bistro zur Versorgung der Schifahrer untergebracht werden. Zudem sind in den Obergeschoßen Privatwohnungen, Personalzimmer sowie Zimmer und Appartements zur Vermietung an wechselnde Gäste geplant. Aufgrund der Liegenschaftsgröße von mehr als 700 m², sowie der beim Neubauvorhaben im Vergleich zum Gebäudebestand entstehenden Baumasse, ist darüber hinaus gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Genehmigung des Bauvorhabens zwingend erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes **B203 Obergurgl 31** (betroffene Grundstücke: *Bpn. .1326, .1655, .639/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 5251/2*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom **08.10.2021** (Planbezeichnung: **bp_b203.mxd**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Grundangelegenheiten

4.1 Pachtverlängerung Postplatz (Grundsatzentscheidung)

Der Bürgermeister berichtet über die bestehende Pachtvereinbarung vom 4.3.1999 mit Gstrein Heidemarie für den Postparkplatz, die zuletzt am 19.12.2017 verlängert wurde und mit 19.12.2021 ausläuft. Mit der Vermieterin wurde im Einvernehmen mit dem Öztal Tourismus, der hier Partner ist, eine Mietvertragsverlängerung und ein indexangepasster Mietpreis in Höhe von € 32.000,00 (inkl. 20 % USt.) ausverhandelt. Der Mietzins wird anteilig an die Firma M-Preis weitergegeben

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Mietvertragsverlängerung zu oben genannten Konditionen zu genehmigen. Die Laufzeit beträgt 3 Jahre.

Herr Dr. Praxmarer wird mit der Mietvertragsverlängerung wie gehabt beauftragt.

4.2 Genehmigung Nachtrag zum Übereinkommen Wohlfahrt, Kirchfeldweg 6

Die Amtsleiterin informiert, dass das vorliegende Übereinkommen bereits bei der Gemeinderatssitzung am 08.09.2020 unter dem TOP 5.2 genehmigt wurde. Dabei wurde die Neufestsetzung der Nutzwerte der Wohnungseigentumsgemeinschaft des Gebäudes Kirchfeldweg 6 beschlossen. Nun kam es zu einer weiteren Überarbeitung des Übereinkommens, um die Betriebskostenabrechnungsschemen ebenfalls vertraglich im Grundbuch hinterlegen zu können. Nunmehr wurden in diesem überarbeiteten Übereinkommen die verschiedensten Abrechnungskreise und Abrechnungseinheiten adaptiert und ergänzt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung das vorliegende Übereinkommen (Nachtrag) abgeschlossen zwischen den Wohnungseigentümern lt. Übereinkommen, wie folgt zu genehmigen:

(...)

V.

VEREINBARUNG eines abweichenden AUFTEILUNGSSCHLÜSSELS sowie abweichender ABRECHNUNGS- UND ABSTIMMUNGSEINHEITEN gemäß § 32 WEG

In Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen des § 32 WEG 2002, wonach sämtliche Aufwendungen für die gegenständliche Liegenschaft von den Wohnungseigentümern grundsätzlich nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen sind, sowie in Ergänzung beziehungsweise Abänderung zu Vertragspunkt 10. des Schenkungsvertrages, Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages vom 21.12.2012 vereinbarten Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten („Tiefgarage“ und Wohnungseigentumsanlage“), treffen die die Vertragsteile nachstehende Vereinbarung, wodurch die betroffenen Vereinbarungen des Schenkungsvertrages, Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages vom 21.12.2012 gleichzeitig außer Kraft treten.

Eingangs wird von den Vertragsparteien festgehalten, dass die beiden Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten gemäß Vertragspunkt 10. Schenkungsvertrag, Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 21.12.2012 unverändert aufrecht bleiben. Es ist ausdrücklich erklärter Vertragswille, dass hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Kosten soweit als rechtlich und faktisch möglich eine Trennung hin-

sichtlich der Kostentragung der beiden Einheiten („Tiefgarage“ und Wohnungseigentumsanlage“) erfolgen soll, und zwar in der Art und Weise, wie wenn die vorgenannten Einheiten nicht im Rahmen des Wohnungseigentums miteinander verbunden wären, sondern als selbständiges Eigentum bestünden. Die beiden Einheiten stellen sohin jeweils selbständige Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten dar. Es ist weiters ausdrücklich erklärter Vertragswille, dass auch hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Kosten auch innerhalb einer jeweiligen Einheit („Tiefgarage“ und Wohnungseigentumsanlage“), soweit rechtlich und faktisch möglich, wiederum eine Trennung hinsichtlich der Kostentragung der diesen Einheiten („Tiefgarage“ und Wohnungseigentumsanlage“) zugeordneten Wohnungseigentumseinheiten erfolgen soll, und zwar in der Art und Weise, wie wenn die dieser jeweiligen Einheit („Tiefgarage“ und Wohnungseigentumsanlage“) zugeordneten Wohnungseigentumseinheiten nicht im Rahmen des Wohnungseigentums miteinander verbunden wären, sondern als selbständiges Eigentum bestünden. Für nachstehend angeführte Anlagen - somit ergänzend zu den bereits bestehenden Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten („Tiefgarage“ und Wohnungseigentumsanlage“) – werden hiermit zwei weitere selbständige Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten vereinbart:

1) „Personenaufzug“:

Sämtliche Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungs- wie auch Instandsetzungskosten (insbesondere die Kosten für eine allenfalls künftig erforderliche vollständige Erneuerung des Personenaufzuges), sohin auch die anteilige Rücklage, sowie auch alle sonstigen Aufwendungen, welcher Art auch immer, soweit diese der Anlage „Personenaufzug“ zugeordnet werden können, werden im Sinne des nachstehenden Aufteilungsschlüssels zur Zahlung übernommen:

Dazu gehören die Wohnungseigentümer aller Wohnungseigentumseinheiten, welche den Personenaufzug nutzen (der Beginn und das Ende der Nutzung wird schriftlich von der Gemeinde Sölden dokumentiert durch Übergabe /Rücknahme Schlüssel oder Karte etc.), das sind derzeit alle mit Ausnahme der TOPs 4, 7, 8, 12 und 14.

Die genaue Aufteilung der Kosten wird im nachstehenden Aufteilungsschlüssel vereinbart.

2. „Brandmeldeanlage“:

Sämtliche Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungs- wie auch Instandsetzungskosten (insbesondere die Kosten für eine allenfalls künftig erforderliche vollständige Erneuerung der Brandmeldeanlage, der Steigleitungen und der Feuerlöscher), sohin auch die anteilige Rücklage, sowie auch alle sonstigen Aufwendungen, welcher Art auch immer, soweit diese der Anlage „Brandmeldeanlage“ zugeordnet werden können, werden im Sinne des nachstehenden Aufteilungsschlüssels zur Zahlung übernommen:

Dazu gehören die Wohnungseigentümer aller Wohnungseigentumseinheiten, welche den Personenaufzug nutzen (der Beginn und das Ende der Nutzung wird schriftlich von der Gemeinde Sölden dokumentiert durch Übergabe /Rücknahme Schlüssel oder Karte etc.), das sind derzeit alle mit Ausnahme der TOPs 1 und Garage (B-LNR 81).

Die genaue Aufteilung der Kosten wird im nachstehenden Aufteilungsschlüssel vereinbart.

Es ist ausdrücklich erklärter Vertragswille, dass hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Kosten der vorstehend angeführten Anlagen – soweit rechtlich und faktisch möglich – eine Trennung der Kostentragung erfolgen soll, und zwar in der Art und Weise, wie wenn die vorstehend angeführten Anlagen je als selbständiges Eigentumsobjekt bestünden.

Die vorstehend angeführten Anlagen stellen sohin jeweils selbständige Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten dar.

Nur hinsichtlich jener Aufwendungen, für die eine Zuweisung im Sinne dieses Vertragspunktes faktisch bzw. sachlich und/oder wegen zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zu den vorstehend angeführten Anlagen nicht möglich ist, erfolgt die Aufteilung solcher Aufwendungen entsprechend den Miteigentumsanteilen durch alle Wohnungseigentümer unter Berücksichtigung der Vereinbarungen in diesem Vertrag.

Sollten sich in weiterer Folge innerhalb eines der Wohnungseigentumsobjekte verschiedene Eigentümer ergeben, so soll die Regelung dieses Vertragspunktes jedenfalls unabhängig von der Anzahl der Eigentümer und unabhängig vom Wechsel der Eigentümer weiterhin gelten und zwar im Sinne dieser Vertragsbestimmung.

Für vorstehend angeführte Anlagen werden somit selbständige Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten sowie ein abweichender Aufteilungsschlüssel vereinbart.

Die vorstehenden generellen Vereinbarungen werden jedoch durch die nachstehenden Vereinbarungen, betreffend die darin geregelten Kostenkategorien, individuell gestaltet. Es wird daher von sämtlichen Vertragsparteien ein abweichender Aufteilungsschlüssel für nachstehend angeführte Aufwendungen vereinbart (vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen):

1. Grundsteuer:

nach Nutzwerten

2. Wasser, Kanal:

a) Alle Wohnungseigentumseinheiten welche derzeit und künftig mit Messvorrichtungen (Zähler) ausgestattet sind, tragen ihre jeweiligen Kosten nach tatsächlichem Verbrauch entsprechend den Messvorrichtungen (Zähler).

b) Der Anteil der Kosten der den Wohnungseigentumseinheiten aufgrund fehlender Messvorrichtungen (Zähler) nicht direkt zugeordnet werden kann, wird unter den Wohnungseigentumseinheiten, welche nicht mit Messvorrichtungen (Zähler) ausgestattet sind, im Verhältnis zueinander (nach Nutzwerten) aufgeteilt;

c) Anteil für Allgemeinteile im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes alle nach Nutzwerten;

3. Strom:

nach Nutzwerten (sofern Messvorrichtungen (Zähler) installiert werden gilt die Regelung wie in Ziffer 2.)

4. Strom Personenaufzug:

a) Im Jahr 2019 alle Wohnungseigentümer jedoch nur der Abrechnungseinheit „Personenaufzug“ nach Nutzwerten im Verhältnis zueinander (ausgenommen das Wohnungseigentumsobjekt TOP 4, da dieser über einen separaten Zähler verfügt)

b) Ab dem Jahr 2020 alle Wohnungseigentümer jedoch nur der Abrechnungseinheit „Personenaufzug“ nach Nutzwerten im Verhältnis zueinander (ausgenommen die Wohnungseigentumsobjekte TOP 4, 7, 8 und 14 da diese über separate Zähler verfügen)

c) Ab dem Jahr 2021 alle Wohnungseigentümer jedoch nur der Abrechnungseinheit „Personenaufzug“ nach Nutzwerten im Verhältnis zueinander (ausgenommen die Wohnungseigentumsobjekte TOP 4, 7, 8, 12 und 14 da diese über separate Zähler verfügen)

d) die Wohnungseigentümer der Wohnungseigentumsobjekte TOP 7, 8, und 14 (der Abrechnungseinheit „Personenaufzug“) erst ab Beginn der Nutzung des Personenaufzuges gemeinsam mit den übrigen Wohnungseigentümern jedoch nur der Abrechnungseinheit „Personenaufzug“ nach Nutzwerten im Verhältnis zueinander (beziehungsweise nach Verbrauch aufgrund einer Messvorrichtung / Zähler); (sofern Messvorrichtungen (Zähler) installiert werden gilt die Regelung wie in Ziffer 2.)

5. Errichtungskosten (Jahr 2019), Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung des „Personenaufzuges“:

alle Wohnungseigentümer jedoch nur der Abrechnungseinheit „Personenaufzug“ nach Nutzwerten im Verhältnis zueinander;

Davon ausgenommen sind

a) bis Ende des Jahres 2020 nur die Wohnungseigentümer der Wohnungseigentumsobjekte der TOPs 4 und 12;

b) ab dem Jahr 2021 nur der Wohnungseigentümer des Wohnungseigentumsobjektes TOP 4

6. Müllgrundgebühr:

nach Nutzwerten

7. Versicherung (Bündelversicherung):

a) Kosten des separaten Vertrages betreffend das TOP Garage (B-LNR 81) zahlt der jeweilige Eigentümer dieser Wohnungseigentumseinheit alleine;

b) Kosten betreffend des Vertrages für die restlichen Gebäudeteile zahlen alle Wohnungseigentümer (mit Ausnahme des Wohnungseigentümers TOP Garage B-LNR

81) nach Nutzwerten;

8. Verwaltungsgebühren, geringwertige Wirtschaftsgüter, Wartung allgemein, Instandhaltung allgemein, Zuführung Sparbuch I-Fonds:

nach Nutzwerten

9. Wartung Steigleitung, Brandmeldeanlage, Feuerlöscher:

Alle Wohnungseigentümer der Abrechnungseinheit „Brandmeldeanlage“ nach Nutzwerten im Verhältnis zueinander (mit Ausnahme der Wohnungseigentümer der Wohnungseigentumsobjekte TOP Garage B-LNR 81, TOP 8 und TOP 9)

10. Heizkosten (sowie Wartung, Strom, Kaminkehrer, Instandhaltung, Instandsetzung):

a) Alle Wohnungseigentumseinheiten welche derzeit und künftig mit Messvorrichtungen (Zähler) ausgestattet sind, tragen ihre jeweiligen Kosten nach tatsächlichem Verbrauch entsprechend den Messvorrichtungen (Zähler).

b) Der Anteil der Kosten der den Wohnungseigentumseinheiten aufgrund fehlender Messvorrichtungen (Zähler) nicht direkt zugeordnet werden kann, wird unter den Wohnungseigentumseinheiten, welche nicht mit Messvorrichtungen (Zähler) ausgestattet sind, im Verhältnis zueinander (nach allgemeinem Aufteilungsschlüssel / beheizter Fläche) aufgeteilt;

Die Gemeinde Sölden verrechnet die vorstehenden anteiligen Kosten an ihre Mieter weiter.

Nur hinsichtlich jener Aufwendungen, für die eine derartige Zuweisung (sohin den einzelnen diesen Einheiten („Tiefgarage“ und Wohnungseigentumsanlage“, „Personenaufzug“, „Brandmeldeanlage“) zugewiesenen Wohnungseigentumsobjekten beziehungsweise den Einheiten) auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht möglich ist oder soweit Aufwendungen und Kosten faktisch oder sachlich nicht den Wohnungseigentumsobjekten, beziehungsweise nicht den Einheiten alleine zugeordnet werden können, erfolgt die Aufteilung solcher Aufwendungen entsprechend nachstehender Vereinbarung:

- Die Aufteilung der Kosten betreffend die Abrechnungseinheit „Tiefgarage“, welche nicht den einzelnen Wohnungseigentumseinheiten zugeordnet werden können, erfolgt jedenfalls nach Anzahl der Parkplätze und nicht nach Nutzwerten;

- Die Aufteilung der Kosten betreffend die Abrechnungseinheit „Wohnungseigentumsanlage“, „Personenaufzug“, „Brandmeldeanlage“) welche nicht den einzelnen Wohnungseigentumseinheiten zugeordnet werden können, erfolgt jedenfalls nach Nutzwerten;

Weiters vereinbaren sämtliche Wohnungseigentümer,

- dass die Gemeinde Sölden die Abwicklung der gesamten Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungs- wie auch Instandsetzungskosten, sohin auch die Rücklagen, bis zur Fassung eines anderslautenden Beschlusses übernimmt;

- dass die Abrechnung / Aufteilung aller in diesem Vertragspunkt näher geregelten Kosten der Jahre 2019, 2020 und Folgejahre, welche nach Nutzwerten erfolgt, nach den berechtigten Nutzwerten zugewiesen werden, sohin nach den Nutzwerten gemäß dem Nutzwertgutachten der gerichtlich beideten Sachverständigen Arch. Dipl.-Ing. Karin Kopecky in Rum-Innsbruck vom 02.05.2020, GZ 008_1/Korr.

Sollten sich in weitere Folge innerhalb einer Einheit („Tiefgarage“, „Wohnungseigentumsanlage“, „Personenaufzug“, „Brandmeldeanlage“) oder innerhalb der Wohnungseigentümerobjekte verschiedene Eigentümer ergeben, so soll die vorstehende Regelung jedenfalls weiterhin in Relation der beiden Einheiten („Tiefgarage“, „Wohnungseigentumsanlage“, „Personenaufzug“, „Brandmeldeanlage“) zueinander bzw. der Wohnungseigentumsobjekte zueinander gelten (sodass also auch dann weiterhin sämtliche Aufwendungen und Kosten immer den jeweiligen Einheiten der Liegenschaft zugeordnet werden bzw. innerhalb einer Einheit den jeweiligen Wohnungseigentumseinheiten).

Die weiteren im vorliegenden Übereinkommen angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

4.3 Genehmigung Nachtrag zum Baurechtseigentumsvertrag vom 23.04.2004

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass Anlassfall für den Nachtrag des Baurechtseigentumsvertrags vom 23.04.2004 der Personenaufzug in diesem Gebäude war. Es hat bereits im Jahr 2004 einen Beschluss der Errichtergemeinschaft gegeben, dass die Kosten des Personenaufzuges im Verhältnis 50% Gemeinde Sölden und 50% Errichtergemeinschaft getragen werden. Diese Abmachung sollte vertraglich festgelegt sowie grundbücherlich hinterlegt sein. Aus diesem Grund wurde der Notar Mag. Ragg mit der Errichtung eines Nachtrags zum Baurechtseigentumsvertrags beauftragt. Vertragsinhalt des Nachtrages sind die Errichtungs- und Wartungskosten sowie die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten des Aufzuges am Friedhof und des Stiegenhauses im Stiegenturm. Dabei wurden auch abweichende Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten geändert und zum Vertragsinhalt.

Der vorliegende Nachtrag zum Baurechtseigentumsvertrag vom 23.04.2004, abgeschlossen zwischen den Baurechtseigentümern, der Raiffeisenbank Sölden eGen, Alpina Riml GmbH, der Sport Glanzer GmbH & Co KG, der Wasserkraft Sölden eGen und der Gemeinde Sölden wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung wie folgt genehmigt:

(...)

Die Vertragspunkte des Baurechtseigentumsvertrages werden nunmehr in den Punkten IX. (Gemeinschaftsordnung der Baurechtseigentümer), X. (Dienstbarkeitseinräumung) und XII. (Sonstige Bestimmungen zur Bebauung) mit vorliegendem Nachtrag abgeändert und haben diese so dann zu lauten wie folgt:

IX.

VEREINBARUNG eines abweichenden AUFTEILUNGSSCHLÜSSELS sowie

abweichender ABRECHNUNGS- UND ABSTIMMUNGSEINHEITEN gemäß § 32 WEG

In Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen des § 32 WEG 2002, wonach sämtliche Aufwendungen für die gegenständliche Liegenschaft von den Baurechtswohnungseigentümern grundsätzlich nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen sind, vereinbaren die Vertragsteile hiermit, dass sämtliche Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungs- wie auch Instandsetzungskosten, sohin auch die anteilige Rücklage, sowie alle sonstigen Aufwendungen, welcher Art auch immer – soweit diese räumlich oder sachlich den nachstehend angeführten Anlagen zugeordnet werden können - ausschließlich von den jeweils nachstehend in diesem Vertragspunkt angeführten Rechtspersonen zu den nachstehend in diesem Vertragspunkt vereinbarten Anteilen zu tragen sind. Es ist ausdrücklich erklärter Vertragswille, dass hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Kosten der nachstehend angeführten Anlagen – soweit rechtlich und faktisch möglich – eine Trennung der Kostentragung erfolgen soll, und zwar in der Art und Weise, wie wenn die nachstehend angeführten Anlagen je als selbständiges Eigentumsobjekt bestünden.

Die nachstehend angeführten Anlagen stellen sohin jeweils selbständige Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten dar. Nur hinsichtlich jener Aufwendungen, für die eine Zuweisung im Sinne dieses Vertragspunktes faktisch bzw. sachlich und/oder wegen zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zu den nachstehend angeführten Anlagen nicht möglich ist (wie insbesondere Grundsteuer und Müllgrundgebühr), erfolgt die Aufteilung solcher Aufwendungen entsprechend den Miteigentumsanteilen durch alle Wohnungseigentümer. Sollten sich in weiterer Folge innerhalb eines der Wohnungseigentumsobjekte verschiedene Eigentümer ergeben, so soll die Regelung dieses Vertragspunktes jedenfalls unabhängig von der Anzahl der Eigentümer und unabhängig vom Wechsel der Eigentümer weiterhin gelten und zwar im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Für nachstehend angeführte Anlagen werden somit selbständige Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten sowie ein abweichender Aufteilungsschlüssel vereinbart.

1) Aufzug (Personenaufzug):

Sämtliche Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungs- wie auch Instandsetzungskosten (insbesondere die Kosten für eine allenfalls künftig erforderliche vollständige Erneuerung des Personenaufzuges), sohin auch die anteilige Rücklage, sowie auch alle sonstigen Aufwendungen, welcher Art auch immer, soweit diese der Anlage „Aufzug“ zugeordnet werden können, werden im Sinne des nachstehenden Aufteilungsschlüssels zur Zahlung übernommen:

A) Die Hälfte dieser vorstehend angeführten Kosten wird von sämtlichen Baurechtswohnungseigentümern im Verhältnis ihrer jeweiligen Nutzwerte zur Zahlung übernommen.

B) Die zweite Hälfte dieser vorstehend angeführten Kosten wird von der Gemeinde Sölden auf die Dauer des Bestehens der Dienstbarkeit gemäß Vertragspunkt X. 1) des Baurechtswohnungseigentumsvertrages vom 23.04.2004 und dieses Nachtrages zur Zahlung übernommen. Es wird darüber hinaus vereinbart, dass die Baurechtswohnungseigentümergeinschaft die Hälfte der vorstehend definierten Kosten an die Gemeinde Sölden (als Dienstbarkeitsberechtigte) weiter verrechnet. Nach Beendigung der Dienstbarkeit gemäß Vertragspunkt X. 1) des Baurechtswohnungseigentumsvertrages vom 23.04.2004 und dieses Nachtrages, sind die gesamten vorangeführten Kosten von sämtlichen Baurechtswohnungseigentümern im Verhältnis ihrer jeweiligen Nutzwerte, zu tragen. Bei Beendigung der Kostenaufteilung während eines Abrechnungszeitraumes hat eine anteilige Kostenaufteilung zu erfolgen. Gleichzeitig wird von sämtlichen Vertragsteilen vereinbart, dass die gesamten Wartungs- / Instandhaltungskosten für die Jahre 2017 bis 2020, welche zu 100 % (hundert Prozent) von der Gemeinde Sölden bezahlt wurden, im Sinne des vorstehend vereinbarten Aufteilungsschlüssels zu 50 % (fünfzig Prozent) von der Gemeinde Sölden (als Dienstbarkeitsberechtigte) an sämtliche Bau-

rechtswohnungseigentümer (einschließlich der Gemeinde Sölden als Baurechtswohnungseigentümerin) nachträglich in Rechnung gestellt werden.

2) Stiegenhaus im Stiegenturm:

Sämtliche Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungs- wie auch Instandsetzungskosten (insbesondere die Kosten für eine allenfalls künftig erforderliche vollständige Erneuerung des Stiegenhauses), sohin auch die anteilige Rücklage, sowie auch alle sonstigen Aufwendungen, welcher Art auch immer, so weit diese der Anlage „Bereich Stiegenhaus“, wie in dem als Beilage ./1. geschlossen Plan schraffiert ersichtlich, zugeordnet werden können, werden im Sinne des nachstehenden Aufteilungsschlüssels zur Zahlung übernommen:

A) Die Hälfte dieser vorstehend angeführten Kosten wird von sämtlichen Baurechtswohnungseigentümern im Verhältnis ihrer jeweiligen Nutzwerte zur Zahlung übernommen.

B) Die zweite Hälfte dieser vorstehend angeführten Kosten wird von der Gemeinde Sölden auf die Dauer des Bestehens der Dienstbarkeit gemäß Vertragspunkt X. 1) des Baurechtswohnungseigentumsvertrages vom 23.04.2004 und dieses Nachtrages zur Zahlung übernommen. Es wird darüber hinaus vereinbart, dass die Baurechtswohnungseigentümergeinschaft die Hälfte der vorstehend definierten Kosten an die Gemeinde Sölden (als Dienstbarkeitsberechtigte) weiter verrechnet. Nach Beendigung der Dienstbarkeit gemäß Vertragspunkt X. 1) des Baurechtswohnungseigentumsvertrages vom 23.04.2004 und dieses Nachtrages, sind die gesamten vorangeführten Kosten von sämtlichen Baurechtswohnungseigentümern im Verhältnis ihrer jeweiligen Nutzwerte, zu tragen. Bei Beendigung der Kostenaufteilung während eines Abrechnungszeitraumes hat eine anteilige Kostenaufteilung zu erfolgen. Hinsichtlich der Beschlussfassung zur Durchführung jeglicher Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten betreffend vorstehend angeführten Anlagen (Ziffer 1) und 2)) wird vereinbart, dass die Willensbildung nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Wohnungseigentumsgesetzes zu erfolgen hat, jedoch mit der Einschränkung, dass sämtliche Auftragserteilungen zur Durchführung jeglicher Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten:

1) welche durch die Gemeinde Sölden geplant sind, nur mit Zustimmung der Mehrheit der Baurechtswohnungseigentümer und

2) jene, welche durch die Mehrheit der Baurechtswohnungseigentümer geplant sind, nur mit Zustimmung der Gemeinde Sölden,

erfolgen dürfen. Für den Fall, dass die Auftragserteilung jeglicher Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten trotz nicht erteilter (jeweiliger) Zustimmungen erfolgt, ist die vorstehend vereinbarte Kostentragungsverpflichtung nicht anwendbar und hat jene Rechtsperson die jeweils anfallenden Kosten alleine zu tragen, welche den Auftrag zur Durchführung dieser Arbeiten erteilt hat. Vereinbart wird, dass die Gemeinde Sölden bei Beschlussfassungen in der Baurechtswohnungseigentümergeinschaft als Eigentümerin eines oder mehrerer Wohnungseigentumsobjekte bei solchen Beschlussfassungen nicht ausgeschlossen ist und daher stimmberechtigt ist.

Diese selbständigen Abrechnungs- und Abstimmungseinheiten werden gemäß § 32 (8) WEG im Grundbuch ersichtlich gemacht.

Sämtliche Baurechtswohnungseigentümer vereinbaren, dass die Raiffeisenbank Sölden eGen die Verwaltung der gesamten Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungs- wie auch Instandsetzungskosten, sohin auch die Rücklagen, bis zur Fassung eines anderslautenden Beschlusses übernimmt. Davon ausgenommen sind Vorschreibung der Grundsteuer sowie der Müllgebühren.

Zum Vertragspunkt IX. Gemeinschaftsordnung der Baurechtswohnungseigentümer wird festgehalten und vereinbart, dass

- die Bestimmungen in den Ziffern 1), 2) und 3) obsolet sind und hiermit ersatzlos behoben werden.

die Verpflichtungen in Ziffer 7) bereits vollkommen erfüllt wurden;

X. DIENSTBARKEITSEINRÄUMUNG

Der Punkt 1) wird ergänzt wie folgt:

Sämtliche Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungs- wie auch In-standsetzungskosten (insbesondere die Kosten für eine allenfalls künftig erforderliche vollständige Erneuerung des Stiegenhauses), sohin auch die Rücklage, sowie auch alle sonstigen Aufwendungen, welcher Art auch immer, soweit diese der Anlage „Bereich Stiegenhaus“ zugeordnet werden können, werden auf die Dauer des Bestehens dieser Dienstbarkeit zu 50 % (fünfzig Prozent) von der Gemeinde Sölden als Dienstbarkeitsberechtigte getragen. Hierzu wird auf die Regelungen dieses Nachtrages zu Vertragspunkt IX verwiesen.

Sämtliche Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, Instandhaltungs- wie auch In-standsetzungskosten (insbesondere die Kosten für eine allenfalls künftig erforderliche vollständige Erneuerung des Aufzuges), sohin auch die Rücklage, sowie auch alle sonstigen Aufwendungen, welcher Art auch immer, soweit diese den Anlagen „Aufzug“ zugeordnet werden können, werden auf die Dauer des Bestehens dieser Dienstbarkeit zu 50 % (fünfzig Prozent) von der Gemeinde Sölden als Dienstbarkeitsberechtigte getragen. Hierzu wird auf die Regelungen dieses Nachtrages zu Vertragspunkt IX verwiesen.

Die weiteren im vorliegenden Nachtrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

4.4 Genehmigung Rücktritte Grundansuchen Grünsee - Jenewein C., Falkner G. und Gstrein M.

Der Bürgermeister informiert über die Rücktritte der Grundansuchen „Grünsee“, die bereits vom untergeordneten Agrarausschuss zur Kenntnis genommen wurden, wie folgt:

- Gstrein M.: Rücktrittsschreiben vom 15.10.2019 - Aufhebung d. Beschlusses vom 03.07.2018 TOP 3.3
- Jenewein C.: Rücktrittsschreiben vom 30.09.2021 – Aufhebung d. Beschlusses vom 07.05.2019 TOP 5.1
- Falkner G.: Rücktrittsschreiben vom 15.10.2019 – Aufhebung Beschlusses vom 26.02.2019 TOP 3.3

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Rücktritte zu genehmigen und oben genannte Gemeinderatsbeschlüsse aufzuheben.

4.5 Grundansuchen Arnold Hermann Gst. 2730/6 - Plattestraße (Grundsatzentscheidung)

GR Kuprian Walter erläutert das Grundansuchen von Herrn Arnold H. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der Grundparzelle 2730/6 im Ausmaß von ca. 70 m². Diese Teilfläche ist im Besitz der Gemeinde. Das Ansuchen wurden vom untergeordneten Agrarausschuss und Bauausschuss beraten und positiv behandelt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Herrn Arnold H. um käufliche Überlassung einer Teilfläche der Gp. 2730/6 im Ausmaß von ca. 70 m² im Bereich Plattestraße 4 stattzugeben. Der Kaufpreis wird mit EUR 320,00 pro m² festgelegt.

Der neue Straßenverlauf wurde in der Zwischenzeit fertiggestellt. Da in diesem Bereich noch die Errichtung eines Gehsteiges geplant ist, sollte dieser bei den Vermessungsarbeiten berücksichtigt werden und die Fläche für einen Gehsteig noch zurückbehalten werden.

Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden stattzufinden und die Vermessungskosten sind von Herrn Arnold H. zu bezahlen.

4.6 Grundansuchen Gewerbegebiet der Teilfläche 1920/1 (Gstrein O.) Grundsatzentscheidung

Das Ansuchen von Gstrein O. um käufliche Überlassung einer Teilfläche des Gst. 1920/1 im Gewerbegebiet wurde vom Bauausschuss bereits beraten.

Gstrein O. möchte eine Gewerbefläche von ca. 1000 m² für die Errichtung eines Tischlereibetriebes im Gewerbegebiet erwerben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Grundverkauf im Gewerbegebiet zu den ortsüblichen Bedingungen (EUR 150,00/m²) grundsätzlich zu genehmigen.

Der Bürgermeister merkt an, dass Herr Gstrein O. es eilig hat und der zurückgegebene Baugrund von Linser O. momentan aufgrund von notwendigen Felsabtragungen frühestens im Frühjahr 2022 bebaubar wird. Aus diesem Grund schlägt er vor, die Grundstücke die für die Fa. Riml & Thaler und Herr Kuprian W. vorgesehen waren, Herrn Gstrein O. zu verkaufen. Die Fa. Riml & Thaler und Herr Kuprian W. haben eine grundsätzliche Zusage für ein Baugrundstück im Gewerbegebiet, aber da bis heute weder ein Kaufvertrag unterzeichnet, noch mit dem Bau gestartet wurde, können diese die zurückgestellte Baufläche von Linser O. übernehmen.

GR Kuprian Walter gibt zu erkennen, dass er mit diesem Vorschlag nicht einverstanden ist, da die Zuteilung der Grundstücke grundsätzlich schon erfolgt sei, auch wenn noch kein Kaufvertrag unterzeichnet wurde. Darüber hinaus habe er ebenfalls geplant mit der Fa. Riml & Thaler, sobald als möglich mit den Bauarbeiten zu beginnen.

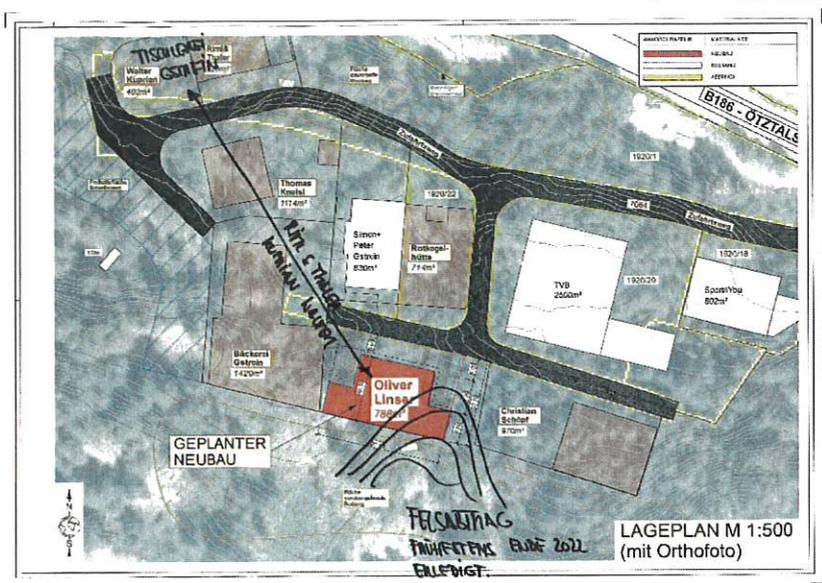
Der Bürgermeister meint, dass ein Produktionsbetrieb wie eben eine Tischlerei aus dem Siedlungsgebiet in das Gewerbegebiet transferiert werden sollte, weil Nutzungskonflikte Lärmbeeinträchtigungen etc. vermieden werden können. Büroräumlichkeiten sind keine Lärmemittler und haben damit natürlich an den jetzigen Standorten keinerlei Einschränkungen.

GR Brugger Stefan vertritt das Sprichwort „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ und steht hinter der Meinung von GR Kuprian Walter.

Der Bürgermeister bringt entgegen, dass Kuprian Walter und die Fa. Riml & Thaler aber nicht fertig gemahlen haben. Dass jeder seinen Wunschgrund im Gewerbegebiet bekommt, wird sich nicht ausgehen. Die Grundstücke werden je nach Aufschlüsselung der Grundstücke vergeben. Die genaue Örtlichkeit kann erst nach Abschluss der Arbeiten zugewiesen werden.

Der vorgeschlagene Grundtausch lt. Lageplan wird von allen Gemeinderäten kurz diskutiert und besprochen und es geben einige ihre persönliche Meinung dazu ab.

Nachfolgend stellt der BM Mag. Schöpf Ernst den Antrag auf Grundtausch zwischen Gstrein O. und der Fa. Riml & Thaler und Herrn Kuprian W. sowie Übernahme der zurückgestellten Fläche von Linser O. durch die Fa. Riml & Thaler und Herrn Kuprian W. Dem Antrag wird mit 10 Stimmen (BM Mag. Ernst Schöpf, Falkner Helmut, Scheiber Lukas, Arnold Marco, Grüner Johann, Fiegl Georg, Moser Gerhard, Riml Maximilian, Reinstadler Lukas, Gamper Bernhard) und 2 Gegenstimmen (Brugger Stefan und Scheiber Reinhard) und 3 Enthaltungen (Schöpf Georg, Walter Kuprian und Gstrein Pirmin) stattgegeben.



4.7 Genehmigung Wegvermessung Hochsölden, GZ.: 59481, Gste. 1215/2, 1215/3, 1215/4 und .1457

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 59481 im Bereich der Gste. .1457, 1115/5, .1457, 1215/2, 1215/3 und 1215/4 wie folgt zu genehmigen:

- Die Trennfläche 1 von 13 m² wird aus GST .1457 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6971 vereinigt.
 - Die Trennfläche 2 von 24 m² wird aus GST 1115/5 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6971 vereinigt.
 - Die Trennfläche 3 von 166 m² wird aus GST .1457 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6971 vereinigt.
 - Die Trennfläche 4 von 130 m² wird aus GST 1215/3 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6971 vereinigt
 - Die Trennfläche 6 von 86 m² wird aus GST 1215/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6971 vereinigt.
 - Die Trennfläche 7 von 5 m² wird aus GST 1215/4 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6971 vereinigt.
- Die Trennflächen 1,2, 3, 4, 5, 6 und 7 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

4.8 Genehmigung Wegvermessung Hainbach, GZ.: 59481-003, Gste. 700/1, 6683

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 59481-003 im Bereich der Gste. 700/2, 700/1 und 6683/1, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 660 m² wird aus GST 6683 KG Sölden abgetrennt und zu GST 6683/1.

Die Trennfläche 2 von 122 m² wird aus GST 6683 KG Sölden abgetrennt und mit GST 700/1 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 96 m² wird aus GST 6683 KG Sölden abgetrennt und zu GST 6683/2.

Die Trennfläche 4 von 43 m² wird aus GST 6683 KG Sölden abgetrennt und mit GST.268 vereinigt.

Die Trennflächen 1 und 3 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Den Trennflächen 2 und 4 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

4.9 Genehmigung Vermessung Kaiserstraße, GZ.: 59730-001, Gst. 7072, 3416/3, 3410/4, 3410/3

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 59730-001 im Bereich der Gste.7072, 3416/3, 3403, 3410/2 und 3410/1 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 16 m² wird aus GST 3403 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3416/3 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 21 m² wird aus GST 3416/3 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7072 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 105 m² wird aus GST 3403 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7072 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 89 m² wird aus GST 3410/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7072 vereinigt.

Die Trennfläche 5 von 275 m² wird aus GST 3410/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7072 vereinigt.

Die Trennfläche 6 von 191 m² wird aus GST 3410/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3410/3 vereinigt.

Die Trennfläche 7 von 648 m² wird aus GST 3410/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3410/4 vereinigt.

Die Trennflächen 2, 3, 4 und 5 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

4.10 Grundtausch Gst. 3410/1 mit Gst. 7050 (Grundsatzentscheidung) & Genehmigung Vermessung GZ.: 59730-003 - Riml M.

Der Bürgermeister bringt vor, dass TOP 4.9 mit diesem TOP unmittelbar in Verbindung stehen. Herr Prantl Franz ist bereit die Wegverbindung zum Fußgängerweg in Richtung Kaisers im Zuge eines Grundtausches mit der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Konkret handelt es sich um einen flächengleichen Tausch im Ausmaß von 64 m² der Gp. 7050 mit einer Fläche aus Gst. 3410/1 lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 59730-003. Dadurch würde das öffentliche Gut (Wege) des Gst. 7050 direkt an den Fußgängerweg in Kaisers anschließen. Im Gegenzug bekommt Herr Prantl eine 64 m² große Fläche aus Gst. 3410/1, die er für eine spätere Bebauung gut brauchen kann.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den vorgeschlagenen Grundtausch lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 59730-003 grundsätzlich zu genehmigen.

Weiters beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 59730-003 im Bereich der Gste. 7072, 3410/2 und 3410/1 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 64 m² wird aus GST 3410/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7072 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 711 m² wird aus GST 3410/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3410/5 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 64 m² wird aus GST 7050 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7051 vereinigt.

Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

4.11 Genehmigung Vermessung, Achweg, GZ.: 56066-001, Gste. 3144/2, 1310/1 (Inkamerierungsbeschluss)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 56066-001 im Bereich der Gste. 3144/2 und .1310/1 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 52 m² wird aus GST 3144/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST .1310/1 vereinigt.

Die daraus resultierende Restfläche des Gst. 3144/2 im Ausmaß von 196 m² wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ.: 56063-001 im Bereich des Gste. 3144/1 und 3138/2 wie folgt zu genehmigen:

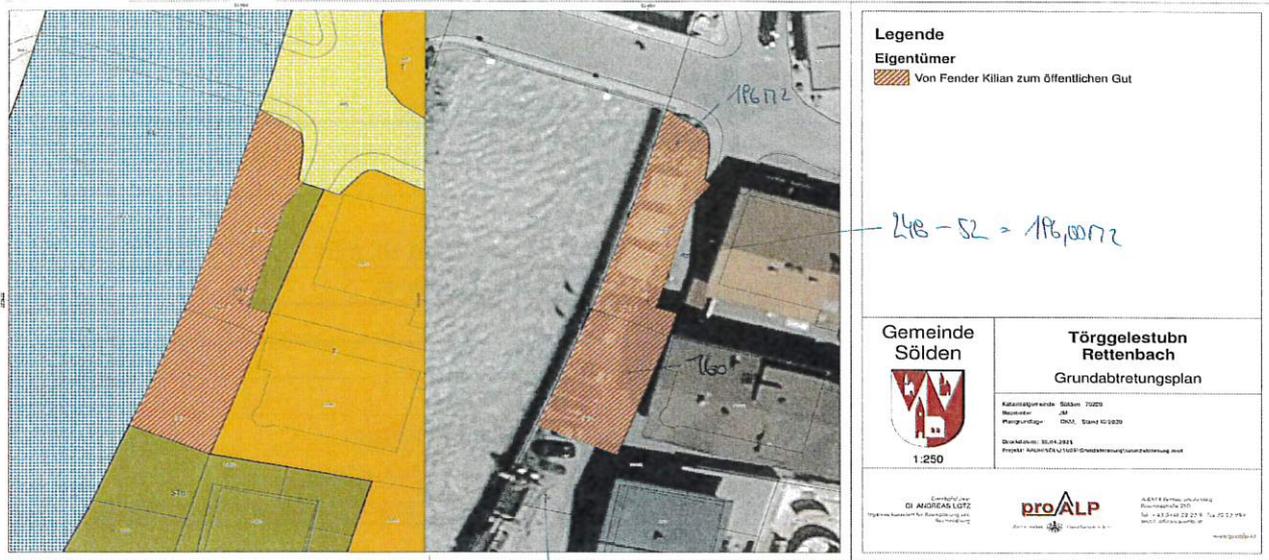
Die Trennfläche 1 von 127 m² wird aus GST .1342 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3138/2 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 189 m² wird aus GST 3137 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3138/2 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 103 m² wird aus GST 3144/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 3138/2 vereinigt

Die Trennfläche 5 von 15 m² wird aus GST 3138/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6933 vereinigt.

Die Trennfläche 5 sowie die Restfläche des Gst. 3144/1 im Ausmaß von 160 m² werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet lt. Grundabtretungsplan des DI Andreas Lotz – Pro Alp.



Legende
Eigentümer
 Von Fender Kilian zum öffentlichen Gut

248 - 52 = 196,0072

<p>Gemeinde Sölden</p>  <p>1:250</p>	<p>Törggestubn Rettenbach Grundabtretungsplan</p> <p>Katastralgemeinde Sölden 70209 Merkelder 26 Planungsstufe: GMS, Sign 10/209</p> <p>Direktions: 10.04.2011 Projekt: SAUER/STU/1009/Grundabtretungsplan/abtretung.mxd</p>
--	--

263 - 103,00 = 16072

160 + 196 = 35672

5 Behandlung der Wohnungsansuchen

GR Brugger Stefan informiert über die derzeit freien Wohnungen der Gemeinde Sölden wie folgt:

Derzeit freie Wohnungen:

Ort (Weihler):	Gemeindestraße - Top 8
Größe in m ²	59,67 m ² plus Balkon 6 m ²
Raumaufteilung	Küche, Wohn-Schlafrum
Kosten	Miete € 442,-- zuzüglich BK € 58,-- und HK € 54,-- mtl.
Bemerkung	Mitarbeiter Wohnung (auch Quarantäne)

Ort (Weihler):	Kirchfeldweg 6 – Top 7
Größe in m ²	37,32 m ²
Raumaufteilung	2 Zimmer, abgeschlossene Küche / Vorraum
Kosten	€ 294,50 Miete + derzeit € 60,- Betriebskosten
Bemerkung	Wohnung wird für Mitarbeiter Sozialzentrum freigehalten werden

Ort (Weihler):	Plattestraße 38 – Top 9
Größe in m ²	40.04 m ² + 1 Zimmer Wohnung + Balkon + Kellerabteil + AAPL
Raumaufteilung	Wohn- Schlafrum mit Kochbereich, Bad, WC, Balkon und Vorraum
Kosten	€ 376,09 Miete + derzeit € 61,58 Betriebskosten + Autoabstellplatz € 6,43
Bemerkung	Ab Jänner 2021 verfügbar

Ort (Weihler):	Plattestraße 38 – Top 12
Größe in m ²	82,54 m ² + 3 Zimmer Wohnung + Balkon + Kellerabteil + Garagenabstellplatz
Raumaufteilung	Wohnküche, 3 Zimmer, Bad, WC, Balkon und Vorraum
Kosten	€ 659,63 Miete + derzeit € 191,88 Betriebskosten + Autoabstellplatz € 5,49
Bemerkung	Ab Mai 2021 verfügbar

5.1 div. Ansuchen um Verkürzung der Kündigungsfrist

Schöpf P. und Gstrein I. haben um Verkürzung der Kündigungsfrist der Wohnungen von 31.12.2021 auf 31.10.2021 angesucht. Der Sozialausschuss empfiehlt den Ansuchen stattzugeben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung der Empfehlung des Sozialausschusses stattzugeben.

5.2 Ansuchen Übernahme ehem. Pachtflächen Gstrein A. im Wildmoos - Anhorn F.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung dem Ansuchen von Herrn Anhorn F. um Verpachtung der bislang gemieteten Parkplätze von Fam. Gstrein im Bereich Wildmoos stattzugeben und Herrn Anhorn F. die zwei Parkplätze zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf Widerruf ab 01.11.2021 zu vermieten.

Herr Anhorn F. hat das Haus von Gstrein A. in Wildmoos käuflich erworben.

5.3 Wohnungsansuchen, Gurglerstraße 11 - Gstrein N.

GR Brugger Stefan bringt vor, dass Gstrein N. das Dienstzimmer und die Garage in Zwieselstein von ihrer Mutter Gstrein I. bis zur Übernahme einer Dienstwohnung in der Granbichlstraße 38 übernehmen möchte. Der Mietvertrag muss sodann auf Frau Gstrein N. umgeschrieben werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung dem Ansuchen von Gstrein N. stattzugeben und die Übernahme des Dienstzimmers in der Gurglerstraße 11 und Übernahme der Garage in der Gurglerstraße 15 ab 01.11.2021 zu genehmigen.

5.4 Parkplatzansuchen Wildmoos Stellplatznr. 12 - Gstrein S.

GR Brugger Stefan bringt vor, dass Frau Plörer E. den Mietvertrag zum Autoabstellplatz Nr. 12 am großen Parkplatz in Wildmoos gekündigt hat. Die Kündigung ist am 30.09.2021 eingelangt. Herr Gstrein S. hat bereits um Vermietung des KFZ-Stellplatz Nr. 12 rückwirkend ab 01.08.2021 angesucht.

Dem Ansuchen von Gstrein S. um Vermietung des Kfz-Stellplatz Nr. 12 ab 01.08.2021 zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf jederzeitigen Widerruf wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung stattgegeben.

6 Anpassung Verordnung der Kurzparkzone und d. Halte- und Parkverbotes, Mehrzweckgebäude 118, Obergurgl

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass zu dieser Verordnung noch Stellungnahmen seitens des Baubezirksamts ausständig sind und dieser Tagesordnungspunkt vertagt werden muss.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen.

7 Anträge, Anfragen, Allfälliges

7.1 weitere Sitzungstermine

Der Bürgermeister legt den nächsten Gemeinderatssitzungstermin mit 23.11.2021 fest und es wird in Absprache mit dem Finanzausschussobmann eine Finanzausschusssitzung am 17.11.2021 um 08.00 Uhr einberufen.

7.2 Budget 2022

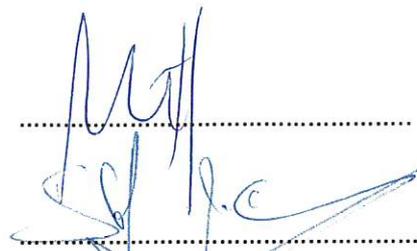
Abschließend informiert der Bürgermeister, dass die Budgetierung auf Hochtour läuft und bereits die Budgetwünsche bei Herrn Fender Makarius angemeldet werden können. Darüber hinaus gibt er bekannt, dass der Kassenstärker in der Zwischenzeit in Höhe von EUR 200.000,00 angeknabbert werden musste.

Ende: 20:49 Uhr

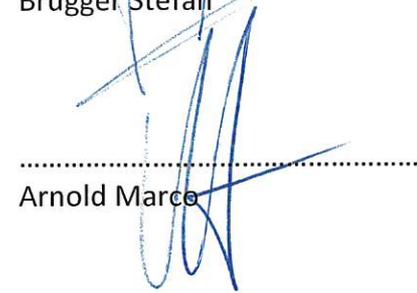
Für das Protokoll:

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and curves, positioned above a horizontal dotted line.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Stefan', positioned above a horizontal dotted line.

Brugger Stefan

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Marco', positioned above a horizontal dotted line.

Arnold Marco